

II-9150 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

No. 307/A
Präs.: 28. NOV. 1989
.....

A N T R A G

der Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner
und Genossen
betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Richterdienstgesetz
geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz vom 1989,
mit dem das Richterdienstgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Richterdienstgesetz, BGBl. Nr. 305/1961, zuletzt
geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 737/1988 und die
Kundmachung BGBl. Nr. 521/1989, wird wie folgt geändert:

1. Im Art. III Abs. 2 wird der Ausdruck "29 bis 33,"
durch den Ausdruck "29, 31 Abs. 2 und 3, 32, 33," ersetzt.

2. § 66 Abs. 11 lautet:

"(11) Durch die Ernennung eines Richters zum Richter
einer anderen Gehaltsgruppe ändern sich, sofern sich nicht aus
Abs. 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungs-
termin nicht."

- 2 -

3. § 66 Abs. 12 erster Satz lautet:

"Abweichend vom Abs. 11 gebührt dem Richter, der in eine höhere Gehaltsgruppe ernannt wird und die in dieser Gehaltsgruppe vorgesehene Anfangsgehaltsstufe noch nicht erreicht hat, die Anfangsgehaltsstufe der neuen Gehaltsgruppe."

4. § 66 Abs. 13 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 14 erhält die Bezeichnung "(13)".

5. § 67 Abs. 2 wird aufgehoben; der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung "(2)".

6. § 68b lautet:

"§ 68b. Durch die Ernennung eines Staatsanwaltes zum Richter ändern sich, sofern sich nicht aus § 66 Abs. 2 oder 12 anderes ergibt, die Gehaltsstufe und der Vorrückungstermin nicht."

7. § 68d Abs. 3 lautet:

"(3) Abs. 2 ist auf die im § 66 Abs. 2 letzter Satz genannten Richter anzuwenden, wenn deren gemäß § 66 Abs. 3 für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit die für den Anfall der Erhöhung des Gehaltes gemäß Abs. 2 erforderliche Dauer erreicht."

8. § 72a Abs. 1 Z 3 lautet:

"3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Behinderteneinstellungsgesetzes, BGBl. Nr. 22/1970;"

9. § 95 Abs. 2 lautet:

"(2) Die Enthebung vom Dienst hat keine Änderung der Bezüge zur Folge. Die Zeit der Enthebung ist für die Vorrückung und die Bemessung des Ruhegenusses zu berücksichtigen."

- 3 -

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1990 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Justiz betraut.

E r l ä u t e r u n g e n :Zu Art. I Z 1 (Art. III Abs. 2):

Durch die Änderung des Art. III Abs. 2 wird erreicht, daß künftig auch die Planstellen für Richteramtsanwärter vor ihrer Besetzung öffentlich auszuschreiben sind.

Zu Art. I Z 2 bis 7 (§§ 66 Abs. 11 bis 13, 67 Abs. 2, 68b und 68d Abs. 3):

Durch das mit 1. März 1988 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 1987, BGBl. Nr. 605, ist die Zuständigkeit der Bezirksgerichte in Strafsachen ausgedehnt worden; die Erweiterte Wertgrenzennovelle 1989, BGBl. Nr. 343, bringt nach Abschluß ihrer letzten Etappe am 1. Juli 1993 eine Verlagerung von rund 64 % des bisherigen zivilprozessualen Anfalles der Gerichtshöfe I. Instanz zu den Bezirksgerichten. Diese Zuständigkeits-erweiterungen bewirken eine erhebliche Vermehrung des Arbeitsanfalles und erhöhen die Bedeutung der Bezirksgerichte. Damit ist eine besoldungsrechtliche Unterscheidung von Richtern der Bezirksgerichte und Richtern der Gerichtshöfe I. Instanz nicht mehr vertretbar, sodaß künftig nicht nur die Vorsteher der Bezirksgerichte und bestimmte Stellvertreter sondern künftig alle Richter des Bezirksgerichtes über die Gehaltsstufe 13 hinaus bis zur Gehaltsstufe 16 vorrücken und schließlich auch die Dienstalterszulage erhalten können. Derzeit sind ohnehin nur ein Richter des Bezirksgerichtes (und mit 1.1.1990 ein weiterer Richter) von der sogenannten "13er-Sperre" aktuell betroffen.

- 2 -

Durch diese besoldungsrechtliche Änderung wird sich im Jahre 1990 ein Mehraufwand von rund 130.000 S ergeben. Der in den Folgejahren entstehende Mehraufwand läßt sich derzeit nicht ermitteln, weil nicht abschätzbar ist, welche der - bei Aufrechterhaltung der sogenannten "13er-Sperre" - unter diese fallenden Richter auf Richterplanstellen ernannt werden, die auch derzeit von dieser Sperre nicht erfaßt sind.

Gesetzestechisch erfordert die besoldungsrechtliche Anpassung die Aufhebung der §§ 66 Abs. 11 und 67 Abs. 2 sowie Änderungen der §§ 66 Abs. 12 und 13, 68b und 68d Abs. 3. Die Aufhebung des § 66 Abs. 11 gibt die Möglichkeit, den verbleibenden Teil des § 66 Abs. 13 systematisch besser als neuen Abs. 11 einzufügen.

Zu Art. I Z 8 (§ 72a Abs. 1 Z 3):

Diese Änderung ist auf Grund der Umbenennung des Invalideneinstellungsgesetzes erforderlich.

Zu Art. I Z 9 (§ 95 Abs. 2):

Damit soll ein Redaktionsversehen bereinigt werden, das bei der Aufhebung des § 80 RDG (BGBl. Nr. 612/1983) unterlaufen ist. Die im § 95 Abs. 2 RDG angesprochenen rechtlichen Wirkungen der Außerdienststellung sind nämlich heute andere, als sie im seinerzeitigen § 80 RDG, auf den § 95 Abs. 2 inhaltlich verwiesen hat, umschrieben waren. Der maßgebende Inhalt des seinerzeitigen § 80 RDG soll nunmehr in den § 95 Abs. 2 übernommen werden, womit der frühere Rechtszustand, an dessen Änderung nie gedacht war, wieder hergestellt wird.

Zu Art. II:

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten und enthält die Vollziehungsklausel.